Stadt Hettingen Kreis Sigmaringen

S A T Z U N G

Zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.11.2012 beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 1 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) enthält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 € .
Feuerwehrangehörige, die nach der Alarmierung im Feuerwehrhaus in Bereitstellung bleiben, erhalten einen einmaligen Pauschalbetrag von 5,00 € als Aufwandsentschädigung.

§ 2 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) enthält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag und mit Nachweis des Verdienstausfalls ein Durchschnittsatz von 15,00 € / Stunde gewährt. Diese Regelung findet auch für Selbständige oder Freiberufler Anwendung. Eine Vergütung wird für max. 8 Stunden pro Werktag (Mo.-Fr.) gewährt. Ohne Nachweis des Verdienstausfalls wird auf Antrag als **Aufwandsentschädigung** für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € für die ersten drei Stunden sowie für je weitere drei Stunden gewährt.

§ 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) enthält folgende Fassung:

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.
Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15,00 € / Stunde gewährt.

Leisten Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus, so erhalten sie auf Antrag ebenfalls 5,00 € als einmalige Aufwandsentschädigung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!

Hettingen, den 03.12.2025

sign-me

Signiert von DANIEL EIFFLER
am 05.12.2025

Daniel Eiffler
Bürgermeister